|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0838 |
| Titel | Namensänderung. |
| Datum | 20.04.1944 |
| P. | 353 |

[*p. 353*] A. Mit Eingabe an die Direktion des Innern vom 6. März 1944 ersucht Walter Meyer-Lamarche, Kaufmann, Hauptstraße 535, in Zuchwil, Kanton Solothurn, es möchte seinem Mündel Huguette Marguerite Lamarche, geboren in Genf am 16. August 1941, von Rümlang, die Abänderung des Familiennamens in „Meyer“ gestattet werden.

Das Kind sei die außereheliche Tochter des am 29. August 1943 verstorbenen Schwagers des Gesuchstellers, Henri Georges Lamarche und der Nelly Marguerite Aubry. Der Gesuchsteller und seine Ehefrau hätten das Mädchen im März 1943 in Pflege genommen und gedenken, es dauernd zu behalten. Die Mutter sei der Trunksucht und der Prostitution verfallen, weshalb ihr die Vormundschaftsbehörde die elterliche Gewalt unmittelbar nach der Geburt des Kindes entzogen habe. Der Umstand, daß das Kind den Mädchenfamiliennamen der Ehefrau des Gesuchstellers trage, könnte die Neugier des Dorfklatsches erwecken und für das Kind und dessen Pflegeeltern unerfreuliche Folgen haben. Die Eheleute Meyer-Lamarche hätten die Absicht, das Kind protestantisch taufen zu lassen. Bei Veröffentlichung der Taufe im Kirchenblatt unter dem Namen Lamarche würden von der Bevölkerung über die Abstammung des Kindes zweifellos unrichtige Schlüsse gezogen. Im Hinblick darauf, daß das Kind schulpflichtig werde, bevor der Gesuchsteller das für die Adoption erforderliche Mindestalter erreicht habe, und Huguette Marguerite bis zur Erreichung ihrer Volljährigkeit immer in der Obhut der Eheleute Meyer-Lamarche bleiben werde, sei dessen Namensänderung jetzt schon erwünscht.

B. Der Gemeinderat Rümlang beantragt in seiner Vernehmlassung vom 8. April 1944, dem Gesuche zu entsprechen.

Auf Antrag der Direktion des Innern und in Anwendung des Artikels 30 des schweizerischen Zivilgesetzbuches

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Huguette Marguerite Lamarche, geboren 1941, von Rümlang, in Zuchwil, wird die Abänderung ihres Familiennamens in „Meyer“ bewilligt.

II. Die Staatsgebühr von Fr. 30, die Begutachtungsgebühr des Gemeinderates Rümlang von Fr. 3, die Veröffentlichungskosten, sowie die Ausfertigungs- und Stempelgebühren sind aus dem bei der Direktion des Innern geleisteten Vorschuß von Fr. 55 zu bestreiten.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt (Dispositiv I) und Mitteilung an den Gesuchsteller, unter Rückschluß der Vogternennungsurkunde, die Zivilstandsämter Rümlang, Zuchwil und Genf, sowie an die Direktion des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]